

# Sonntagsverkäufe

## Ausstellungen, Wandergewerbe

### Merkblatt

#### **Sonntagsverkäufe/Ausstellungen:**

Das Offenhalten von Verkaufsgeschäften und die Durchführung von Ausstellungen an öffentlichen Ruhetagen (Sonntage sowie gesetzliche Feiertage; Neujahrstag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August und Stephanstag) bedürfen einer Bewilligung der Stadtpolizei.

Das per 1. Juli 2008 geänderte Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz ArG) ermöglicht es den Kantonen, bis zu vier Sonntage pro Jahr zu bestimmen, an denen Verkaufsgeschäfte ohne arbeitsgesetzliche Bewilligung geöffnet sein dürfen (Art. 19 Abs. 6 ArG).

Im Kanton Zürich wurde diese Kompetenz mit § 5 Abs. 3 Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG) den Gemeinden delegiert. Neu kann die Gemeinde vier Sonntage im Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften ohne arbeitsgesetzliche Bewilligung beschäftigt werden dürfen.

Für Sonntagsverkäufe im Jahr 2012 wurden vom Stadtrat folgende Daten festgelegt:

- Sonntag, 2. Dezember 2012
- Sonntag, 16. Dezember 2012
- Sonntag, 23. Dezember 2012
- Sonntag, 6. Januar 2013

Vor Durchführung des Sonntagsverkaufs ist bei der Stadtpolizei eine schriftliche Mitteilung, an welchen Daten der Verkauf im jeweiligen Verkaufsgeschäft durchgeführt wird, zu tätigen.

An hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag) sind Sonntagsverkäufe und Ausstellungen verboten.

Sofern Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht werden, ist bei der Stadtpolizei ein Gesuch für ein befristetes Patent (Festwirtschaft) einzureichen.

Das Anbringen von Wegweisern, Hinweistafeln etc., die auf das Verkaufsgeschäft oder die Ausstellung hinweisen, ist nicht gestattet.

#### **Wandergewerbe:**

An öffentlichen Ruhetagen ist die Ausübung von Wandergewerben ausserhalb von bewilligten Märkten untersagt.

An hohen Feiertagen ist die Ausübung von Wandergewerben verboten.

Die Wandergewerbebewilligung wird von der Direktion für Soziales und Sicherheit erteilt. Für Wanderlager ist zusätzlich eine Bewilligung der Stadtpolizei erforderlich.

Stadtpolizei  
Tel. 044 740 17 77  
Fax 044 744 35 22  
stadtpolizei@dietikon.ch  
www.dietikon.ch